

4 GLB

2208

**Verordnung  
über geschützte Landschaftsbestandteile  
in der Mittelstadt Völklingen**

Vom 3. Juli 2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. am 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), wird durch den Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zu den Geschützten  
Landschaftsbestandteilen**

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsbestandteile im Gebiet der Mittelstadt Völklingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	ha
GLB 5 07.65	Hahwies	4,01
GLB 5.07.66	Hangbewuchs an der Hangstraße	0,97
GLB 5.07.67	Baumreihe Lauterbach	0,31
GLB 5.07.68	Fischbachtal	3,78
<b>Gesamt:</b>		<u>9,07</u>

**§ 2**

**Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile wie folgt festgelegt:

**GLB 5.07.65 Hahwies**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines vernässten Waldbereiches mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna sowie der Naherholung.

**GLB 5.07.66 Hangbewuchs an der Hangstraße**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines tief eingeschnittenen Talraumes und der Waldvegetation im besiedelten Bereich.

**GLB 5.07.67 Baumreihe Lauterbach**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer alten Baumreihe an einem Feldweg.

**GLB 5.07.68 Fischbachtal**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines offenen Bachlaufes mit seinen weitgehend brachgefallenen Aueflächen inmitten extensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna.

**§ 3**

**Landschaftsschutzkarten**

1. Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt eingetragen:

GLB 5.07.65 6258 V 5 P 10

GLB 5.07.66 6856 V 8

GLB 5.07.67 5450 V 25

GLB 5.07.68 5250V 26

2. Außerdem ist die Ausdehnung der Geschützten Landschaftsbestandteile aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

3. Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 werden beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Die Geschützten Landschaftsbestandteile werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

**§ 4**

**Verbote**

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen, außer für landwirtschaftliche Zwecke;
3. Abbau oder Einbringen von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;

4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Nass- und Feuchtgebieten;
5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von festen Feuerstellen;
6. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
7. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen;
8. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet, § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 1 (3) SNG, welche im § 17 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, als gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft näher bestimmt ist,
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der recht-

mäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung,

4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

#### § 6

##### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 5 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 zugelassen, oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 2000

**Der Stadtverbandspräsident  
des Stadtverbandes Saarbrücken**  
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung  
Dr. Kurt Wahrheit  
Erster Stadtverbandsbeigeordneter